



Tarifordnung schulergänzendes Betreuungsangebot ab Schuljahr 2019- 2020
vom 16.04.2019

I. Einleitung

Rechtliche Grundlage

Art. 1

Gestützt auf den Beschluss vom 16. April 2019 erlässt die Primarschulpflege betreffend der Inanspruchnahme von schulergänzenden Betreuungsangeboten diese Tarifordnung.

Anwendungsbereich

Art. 2

Die Anwendung dieser Tarifordnung bezieht sich auf die Betriebe der Primarschulgemeinde Weiningen. Namentlich auf das Primarschulhaus „Schlüechti“, Weiningen-Dorf, auf den Kindergarten „Schlüechti“, Weiningen-Dorf, und auf den Kindergarten „Föhrewäldli“, Fahrweid-Weiningen.

II. Tarifordnung

Tarifgrundsatz

Art. 3

Die nachfolgenden Tarifsätze bzw. Tarifrreduktionen gelten einheitlich pro Kind und Betreuungsangebot und Tag.

*Zeitlicher Umfang der
Betreuungsangebote*

Art. 4

Die Primarschulgemeinde Weiningen gewährleistet ihre Betreuungsangebote während den ordentlichen Schultagen jeweils montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.00 - 18.00 Uhr und mittwochs von 08.00 – 13.30 Uhr.

*Betreuungszeiten und
Preise*

Art. 5

Die Betreuungsangebote und deren Tarifsätze bestimmen sich wie folgt:

– Blockzeitenbetreuung	08.00 - 08.45 Uhr	kostenlos
– Blockzeitenbetreuung	10.55 - 11.40 Uhr	kostenlos
– Schülmittagstisch	11.40 - 13.30 Uhr	Fr. 19.—
– Ergänzung B	13.30 - 15.15 Uhr	Fr. 12.—
– Ergänzung C	15.15 - 18.00 Uhr	Fr. 22.—
– Ergänzung C1	16.10 - 18.00 Uhr	Fr. 12.—
– Ergänzung D	13.30 - 18.00 Uhr	Fr. 32.—

Der zeitliche Umfang der Betreuungsangebote gemäss Art. 4 besteht auch an den Weiterbildungstagen der Lehrpersonen. Die Betreuungsangebote und deren Tarifsätze bleiben gleich. Die Betreuungszeiten, welche in die regulären Stundenplanzeiten fallen, sind kostenlos.



Tarifreduktionen in Härtefällen

Art. 6

Unterschreitet das Einkommen der Kindeseltern, welche in der Gemeinde wohnhaft sein müssen, ein gewisses Mass, werden auf Gesuch hin Tarifreduktionen gewährt. Massgebend für die Erörterung der jeweiligen Einkommenssituation ist das in der Steuererklärung der Eltern ausgewiesene Total der Einkünfte (also ohne Abzüge).

Die Preisnachlässe bestimmen sich wie folgt:

- Total der Einkünfte maximal Fr. 25'000.— 40%
- Total der Einkünfte maximal Fr. 45'000.— 20%

Die um einen Preisnachlass ersuchenden Eltern müssen der Primarschulpflege gestatten, beim Gemeindesteueramts Einsicht in die letzten Steuererklärungen der Gesuchstellenden zu nehmen. Wird dieses Recht nicht gewährt, entfällt der Anspruch auf eine Tarifreduktion.

Bei quellensteuerpflichtigen Eltern, welche keine Steuererklärung einreichen müssen, gilt als Berechnungsgrundlage das anhand der vorzuzeigenden Lohnbestätigungen errechnete Netto-Jahreseinkommen beider Elternteile.

Als „Eltern“ gelten zusammen verheiratete Personen sowie Paare anderer Familienmodelle (inkl. Konkubinats), welche mit den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt wohnen. Dabei ist nicht von Belang, wenn ein Lebenspartner nicht das leibliche Elternteil des betreffenden Kindes darstellt. Ebenso als „Eltern“ gelten alleinerziehende Elternteile, welche den Lebensunterhalt alleine, das heisst ohne Lebenspartner bestreiten und ihre Wohnung nur mit ihren Kindern bewohnen.

Absenzen

Art. 7

Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder entsprechend den durch sie angemeldeten Zeiten in die Betreuung zu schicken. Die Elternbeiträge werden gemäss den angemeldeten Betreuungszeiten berechnet. Entschuldigte Absenzen bei Klassenlager, Schulreise, Schulanlässen, Jokersagen oder bei längerer Krankheit (ab 4. Krankheitstag mit Arztzeugnis) werden nicht verrechnet. Andere Ausfälle sowie unentschuldigte Absenzen werden zum vollen Tarif verrechnet.



*Sporadische Benützung
der Betreuungsangebote*

Art. 8

Die sporadische Benützung der Betreuungsangebote ist nur nach Rücksprache mit der Leitung möglich und nur sofern es das Platzangebot zulässt. Betrifft die sporadische Benützung ein kostenpflichtiges Angebot, wird ein zusätzlicher Unkostenbeitrag von Fr. 5. — erhoben.

III. Schlussbestimmungen

Genehmigung

Art. 9

Festlegung und Änderung dieser Tarifordnung erfolgt durch die Primarschulpflege. Solche Beschlüsse sind nach § 68a Gemeindegesetz mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Art. 10

Diese Tarifordnung und ihre Änderungen treten nach Eintritt der Rechtskraft des jeweiligen Beschlusses auf den Beginn des durch die Primarschulpflege in ihrem Beschluss bestimmten Schuljahres in Kraft.

IV.

Genehmigungsvermerk

Diese Tarifordnung wurde von der Primarschulpflege Weiningen am 16.04. 2019 erlassen und gilt ab dem Schuljahr 2019 - 2020.

Primarschulpflege Weiningen

Brigitte Schai
Schulpräsidentin

Susanne Zwahlen Frey
Schulverwalterin